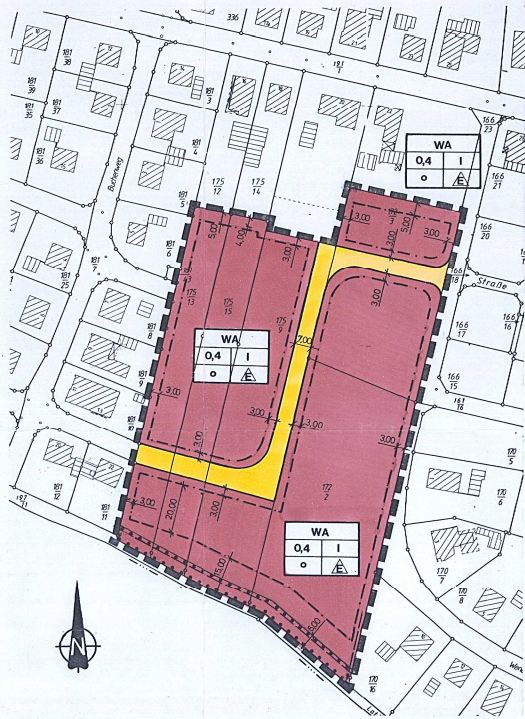


PLAN (TEIL A)



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

0,4

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)  
 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Bauweise, Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB)

o

Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

△

Einzelhäuser (§ 22 BauNVO)

---

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

■

Straßenverkehrsfläche

---

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

□

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 b BauGB)

Sonstige Planzeichen

---

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Nutzungsschema

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	Bauweise

---

Nachrichtliche Übernahme: Gewässerandrestreifen gemäß § 91 a NWG (§ 9 (4) BauGB)

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lathen diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinanderstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Lathen, den 04.01.1999



Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 16.06.1998, die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.07.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Lathen, den 04.01.1999



Gemeindedirektor

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Landkreises Emsland, Gemeinde Lathen, Gemarkung Lathen, Flur 8 Maßstab: 1 : 1.000

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.07.1998). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 04.01.1999

Katssteram Meppen

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Bremen.

Bremen, den 04.01.1999



Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 28.05.1998, dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.06.1998 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen.

Lathen, den 04.01.1999



Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 20.10.1998, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan als Satzung § 10 (1) BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Lathen, den 04.01.1999



Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB am 15.12.1998 im Amtsblatt des Landkreises Emsland ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 15.12.1998, rechtsverbindlich geworden.

Lathen, den 04.01.1999



Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den 04.01.1999



Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den 04.01.1999



Gemeindedirektor

TEXT (TEIL B)

Textliche Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Auf der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen soll sich ein Gewässerrandstreifen ausbilden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist dort die Entwicklung eines feuchten Weidengebüsches entsprechend der natürlichen Sukzession zu gewährleisten.

2. Anpflanzungen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen

2.1 Innerhalb der Verkehrsfläche sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB mindestens zwölf Einzelbäume als Hochstämme anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

2.2 In den Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB je Grundstück mindestens fünf heimische Sträucher oder zwei heimische Obstbäume als Hochstämme oder ein Einzelbaum als Hochstamm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es eignen sich folgende Pflanzen:

heimische Sträucher:	Rhamnus frangula - Faulbaum	Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
	Salix caprea - Salweide	Corylus avellana - Hasel
	Cornus sanguinea - Hartweigel	Euonymus europaeus - Europäisches Pfaffenhütchen
	Viburnum opulus - Wasser-Schneeball	

Obstbäume

Apfel:	z.B. Jakob Lebel, James Grieve, Geheimrat Oldenburg, Schöner aus Boskop, Weißer Klarapfel, Goldparmäne, Ontarioapfel, Botnagel
Birnen:	z.B. Gude grau, Rote Bergamotte, Köstliche aus Charneau, Neue Poiteau, Großer Katzenkopf, Gellerts Butterbirne, Clappe Liebling, Gute Luise, Pastorenbirne
Kirschen:	z.B. Große Schwarze Knorpelkirsche, Blütners Rote Knorpelkirsche, Große Pinzessin, Kassins Frühe, Schneiders Spätle Knorpel

Einzelbäume:

Quercus robur - Stieleiche	Sorbus aucuparia - Eberesche
Betula pendula - Sanddiele	

3. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf der festgesetzten Fläche für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB dauerhaft zu erhalten.

4. Die mittlere Höhe des Sockel (Oberkante Geländeerbenfläche bis unzutranke Fußbodenebene) eines Gebäudes darf maximal 0,50 m betragen.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Landkreises Emsland Gemeinde: Lathen Gemarkung: Lathen

Flur: 8 Maßstab: 1 : 1000

Verfälligkeit nur für eigene, notwendige Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.10.1952 - Nieders. GVBl. S. 107)

Antragsbuch Nr. L 4-751/98

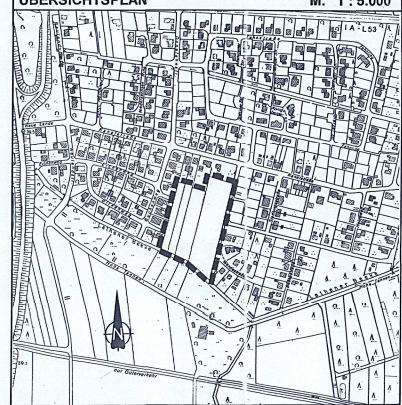
Die Planunterlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.06.1998, ...). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000 3109/18 u. 3110/13

Verfälligkeit mit Erlaube des Herausgebers: Vermessungs- u. Katasterbehörde Emsland Katssteram Meppen

Antragsbuch L 4-751/98 Stand vom 09.02.1997 u. 21.10.1999

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5.000



Gemeinde Lathen  
 Bebauungsplan Nr. 18 VIII  
 „Erweiterung Baugebiet Dünefehn“

Urschrift

Samtgemeinde Lathen Landkreises Emsland

M. 1:1.000

Gezeichnet: M. Böhrer	Geprüft: König	Projekt-Nr.: 310 01877-35
Bearbeitet: König	Projekt-Ing.: König	Datum: Oktober 1998

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH  
 28211 Bremen • Friedrich-Möller-Straße 42  
 Tel. 0421 / 2032-6 • Fax 0421 / 2032-747